



IPV-Merkblatt Verpackungsgesetz

(Stand 18.10.2018)

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) löst am 01.01.2019 die Verpackungsverordnung ab. Ziel des Gesetzes ist im Wesentlichen, mehr Abfälle aus privaten Haushalten zu recyceln und die Recyclingquoten in allen Materialfraktionen zu erhöhen.

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Fragen zum neuen Verpackungsgesetz für Kunden unserer IPV-Mitglieder erläutern.

Bin ich betroffen?

Das Gesetz betrifft alle „Erstinverkehrbringer“ von Verpackungen, also derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig nach Deutschland einführt. Im Großteil der Fälle sind dies die Abfüller einer Verpackung.

Was hat sich geändert zur Verpackungsverordnung?

- Registrierungspflicht bei der Zentralen Stelle (www.verpackungsregister.org)
- Doppelte Meldepflicht an Zentrale Stelle und Duales System
- Umverpackungen sind größtenteils systembeteiligungspflichtig
- Höhere Recyclingquoten werden avisiert

Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig (auch „lizenzierungspflichtig“)?

Wie bislang auch gilt die sogenannte Systembeteiligungspflicht für Verkaufsverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. D.h. für diese Verpackungen muss ein Entgelt an ein Duales System entrichtet werden, welches sich später um die Verwertung der Abfälle kümmert. Neu hinzugekommen ist eine Systembeteiligungspflicht auch für Umverpackungen die typischerweise beim Endverbraucher landen. Einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen finden Sie im Entwurfsstand unter:

<https://www.verpackungsregister.org/stiftung-standards/konsultationsverfahren/katalog/>

Bleiben Sonderregelungen für Serviceverpackungen?

Serviceverpackungen sind Verpackungen die vom Vertreiber am Ort der Abgabe mit der Ware befüllt werden (z. B. Tragetaschen, Coffee-to-go-Becher, Bäckertüten, Metzgerpapiere). Auch Verpackungen von Produkten, die z. B. vom Handel in Eigenbetrieben vorverpackt und in der Cabrio-(SB)Theke oder im Frischeregal angeboten werden zählen zu den Serviceverpackungen. Bezüglich der Lizenzierung haben Serviceverpackungen weiterhin eine Sonderstellung. Hier kann der Letztvertreiber verlangen, dass die Systembeteiligung von einem Zulieferer seiner Wahl (ggf. Großhändler, Produzent) übernommen wird. Entsprechend gehen auch alle anderen Pflichten (z. B. Registrierung und ggf. Vollständigkeitserklärung) auf den Vorvertreiber über. Wir raten hierfür Kontakt mit den Zulieferern aufzunehmen.

Was müssen Sie als Inverkehrbringer jetzt tun?

Sie bringen eine Verpackung in Verkehr die keine Serviceverpackung ist oder wollen ihre Serviceverpackung selbst lizenzieren:

Jeder Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ist verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen bei der neu eingerichteten Zentralen Stelle zu registrieren:

Bei dieser Registrierung handelt es sich um eine höchstpersönliche Pflicht, es darf kein Dritter damit beauftragt werden. Wer nicht bei der Zentralen Stelle registriert ist, darf keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringen.

Die Registrierung kann unter

<https://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/registrierung/>

durchgeführt und muss bis spätestens 31.12.2018 beendet werden. Anschließend erhalten Sie eine Registriernummer, welche Sie für die Vereinbarung mit einem Dualen System benötigen. Hersteller müssen anschließend eine sogenannte Doppelmeldung ihrer Verpackungsmengen gegenüber der Zentralen Stelle und einem Dualen System abgeben.

Sie bringen eine Serviceverpackung in Verkehr und wollen sie nicht selbst lizenzieren:

Kontaktieren Sie ihre Zulieferer und vereinbaren Sie mit ihnen die Delegation der Systembeteiligungspflicht. Sobald dies vertraglich vereinbart wurde gehen alle Pflichten (z. B. Registrierung und ggf. Vollständigkeitserklärung) auf den Vorvertreiber über.

Wie geht es weiter?

Für folgenden Punkt steht (Stand: 18.10.2018) noch eine Klärung der Zentralen Stelle aus:

- Noch nicht für alle Konstellationen des Begriffs „Marke“ bei Verpackungen, insbesondere im Bereich Serviceverpackungen, existiert eine klare Definition.

Für 2019 wird erwartet, dass außer den erweiterten Meldepflichten vorerst keine größeren Änderungen für die Hersteller in Kraft treten. Im 4. Quartal 2018 wird seitens der Zentralen Stelle die Orientierungshilfe für die Bemessung des recyclinggerechten Designs von Verpackungen final veröffentlicht. Auf Basis dieses Dokuments werden dann die Dualen Systeme Anreize innerhalb ihrer Lizenzierungstabellen erarbeiten, damit Verpackungen zukünftig besser recycelbar entworfen werden. Erste Modelle gehen von verschiedenen Stufen zwischen „nicht recycelbar“ bis „gut recycelbar“ aus.

Durch die höheren geforderten Recyclingquoten im Kunststoffbereich sowie einem deutlich gestiegenen Volumenanteil von Verpackungen in der Altpapierzone, ist perspektivisch mit steigenden Lizenzgebühren zu rechnen.

Sie haben weitere Fragen? Zögern Sie nicht ihren Lieferanten oder die IPV-Geschäftsstelle zu kontaktieren.

Frankfurt, 18.10.2018